

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 106 (1992)

Heft: 2

Artikel: Bezirkswappen für den Kanton St. Gallen

Autor: Alther, Ernst W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bezirkswappen für den Kanton St. Gallen

ERNST W. ALTHERR

Zeichnungen für Bezirkswappen
und Entwürfe für den Bezirk See und für Streifenflaggen
für die Bezirke Unterrheintal, Gaster, See und Gossau

VON FRITZ BRUNNER

Kantonsgrenzen, Landschaften und Herrschaftsgebiete

Vor dessen Gründung im Jahre 1803 setzte sich das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen aus zehn in ihrer Ausdehnung sehr unterschiedlichen Herrschaftsgebieten zusammen, die bis 1798 bestanden. Die kleinste Ausdehnung hatte die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen als souveräner Staat, umgeben vom Fürstenland, einem Teil der Gebiete des ebenfalls souveränen Fürstbistums des Klosters St. Gallen. Dieser Alten Landschaft

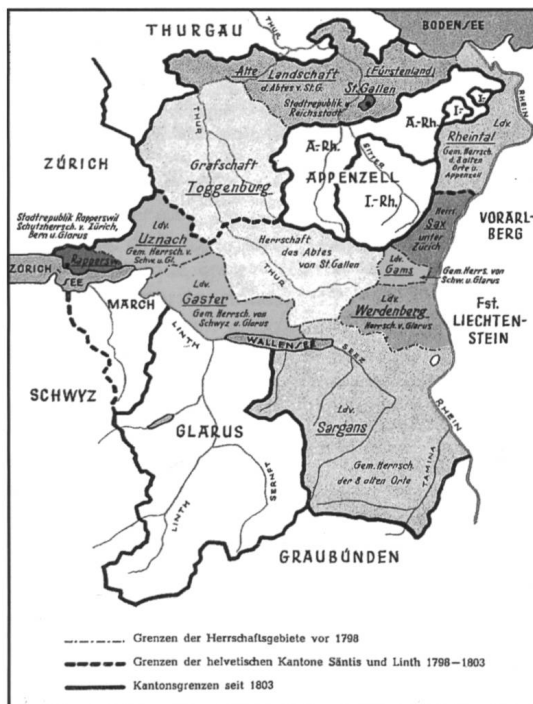
schloss sich die Neue Landschaft, das ebenfalls unter dem Fürstbistum stehende Toggenburg, an. Dazu stiessen die Herrschaft Sax, die Landvogteien Rheintal, Werdenberg, Sargans, Gaster (mit Gams und Quarten), Uznach und die Stadtrepublik Rapperswil, alle verbunden mit den VIII alten eidgenössischen Orten und z. T. mit beiden Appenzell.

Am 1. Mai 1798 beschloss der helvetische Grosse Rat, unter Einbezug der schwyzerischen March und der Kantone Glarus und beider Appenzell, diese Landschaften und Herrschaftsgebiete als zwei Kantone Säntis und Linth zusammenzufassen.

Die Bezirkseinteilungen von 1803 und 1831

Erst mit der Verfassung vom Jahre 1803 kam es zur Bildung des heutigen Kantons St. Gallen und dessen Einteilung in acht Distrikte oder Bezirke, nämlich «die Stadt St. Gallen, Rorschach, Gossau, das untere Toggenburg, das obere Toggenburg, Rheintal, Sargans und Uznach», mit den zugehörigen Gemeinden¹⁰.

Diese acht Distrikte gaben auch Anlass zur Aufnahme von acht Stäben im silbernen Fasces für das neugeschaffene Wappen des Kantons (wobei in heraldischer Darstellung fünf Stäbe sichtbar sind), umwunden mit einem grünen Band, als Zeichen der Eintracht und der Souveränität, mit hervorstehendem Beil. Noch dachte man



Die zehn Herrschaftsgebiete mit den Grenzen der zwischen 1798 und 1803 gebildeten Kantone (aus: St. Galler Geschichte⁸, Bd. II, 1. Halbband, 37).



Die 8 Bezirke 1803–1831 und die 15 Bezirke 1831–1918. ■ = Bezirk St. Gallen (aus: 150 Jahre sanktgallische Bezirkseinteilung, p. 66⁹).

nicht an Wappen dieser Bezirke und deren am 2. Juli 1803 festgesetzten 74 Gemeinden¹⁰. Zudem wurde in der zeitlichen Entwicklung klar, dass vor allem die Landbezirke halbiert und die Gesamtzahl der Bezirke auf die Zahl 15 vermehrt werden sollten.

Der Übergang zur heutigen Bezirkseinteilung

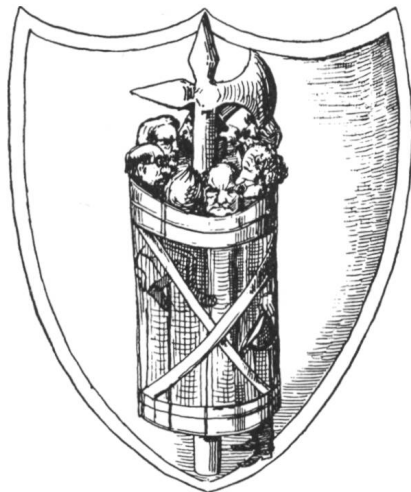
So kam es mit dem Jahre 1831 zu wesentlichen Änderungen der Einteilung der Bezirke¹¹ (vgl. Karte S. 113). Mit Ausnahme des Stadtbezirks und des Bezirks Tablat, die mit der «Stadtvereinigung» von 1918 sich – unter Einverleibung der Gemeinde Straubenzell – zusammenschlossen, hat diese 1831 beschlossene Bezirkseinteilung bis heute Gültigkeit. Ein Jahr später, am 22. November 1832, kam es innerhalb der neuen Bezirke auch zur Einteilung des Kantons St. Gallen in 128 Orts- oder Ortsbürgergemeinden, wobei zu jener Zeit Straubenzell noch dem Bezirk Gossau zugeschlagen wurde¹².

Die vierte Kantonsverfassung von 1861 bestätigte die Zahl der 15 Bezirke. Ihre po-

litische Bedeutung jedoch sank, indem sie nur noch Amts- und Gerichtsbezirke waren. Mit der 1890 beschlossenen fünften Kantonsverfassung wurde diese Übertragung der Wahl der Grossräte, Bezirksrichter und Bezirksammänner an die politischen Gemeinden erneut bestätigt; doch ermöglichte die neue Verfassung, Zahl und Umfang der Bezirke zu ändern, so dass 1918, nach der «Stadtvereinigung», die heutigen 14 Bezirke hervorgingen¹³.

Die Suche nach Bezirkswappen

Mit der Gründung des Kantons im Jahre 1803 und der Aufhebung des Stiftes zwei Jahre später wurde der äbtische Thronsaal durch neue Bestuhlung und Tribüneneinbau zum Ratssaal für das Parlament umgewandelt. Dieser 1767 von Abt Beda erstellte Thron- und Fürstensaal diente für Repräsentationsfeierlichkeiten des Fürst- abtes. Mit der Übernahme der Pfalz durch den Kanton und der Umgestaltung des Festsals zum Grossratssaal wurde das Palais wiederum zum Regierungssitz wie während der fürstblichen Jahrhunderte¹⁴, nur mussten die Landschaftsmalereien, die stilvollen Dekorationen und alten Rokoko- fresken aus dem Jahre 1767, für die man kein Verständnis mehr aufbringen konnte, weichen¹⁵. Während mehr denn einem Jahrzehnt suchte man nach einer heraldischen Lösung, nachdem «die Heraldik ja in das Gebiet der Kunst und Geschichte gehört und ihre Darstellung sowohl kultur- als auch rechtsgeschichtlicher Entwicklung» entspreche. Doch nachdem die Verfassung von 1803 mit acht Bezirken durch die 3. und 4. Verfassung von 1831 und 1861 mit 15 Bezirken unterschiedlicher Gewichtung ersetzt worden war, suchte man vergeblich nach heraldischen Emblemen, die die Bedeutung der damaligen Bezirke darzustellen vermochten. Man wick wiederum aus auf die alten Herrschaftsgebiete vor 1798. Das Kantons-

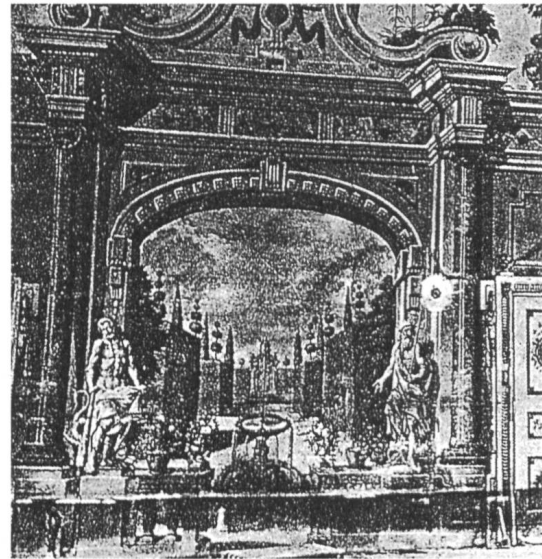


Der Frieden in Gallarien, dargestellt im neugeflickten und frisch geschnürten St. Gallerwappen.
Der Friede leimt fein und zusammen,
Wir heben einander so lieb, | Es kann sich halt Reiner mehr regen,
D'rum gibt Reiner dem Andern Fieb'.

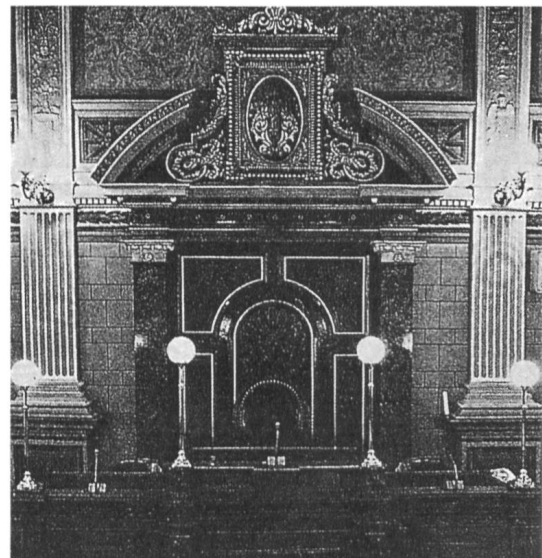
wappen selbst fand im Nachgang zur Verfassungsänderung von 1861, in deren Folge die politische Bedeutung der Bezirke sank, in einem humoristisch-satyrischen Volksblatt unter dem Titel «Der Frieden in Gallorien» eine besondere Würdigung. Das Liktorenbündel im Schildbild des Wappens wurde als «neugeflickt und frisch geschnürt» dargestellt. Die Herren Räte als Vertreter der beiden regierenden Parteien sind wie Faszestäbe so eng eingeschnürt, dass sie sich nicht regen können¹⁶. Trotz schwacher konservativer Mehrheit erzwangen die Freisinnigen 1861 die Wahl des Verfassungsrates in den politischen Gemeinden statt wie bisher an Bezirks-Landsgemeinden.

Die Wappen der Landschaften im Grossratssaal

Das Baudepartement suchte infolge Fehlens von Bezirkswappen zwischen 1881 und 1888 sowohl nach geeigneten Sujets als auch einem Künstler. Der Historische und der Kunstverein wurden um ihre Ratschläge gebeten. Der Vorschlag, den gebürtigen Nesslerauer Christian Bühler in Bern mit den Malereien zu betrauen, fand Anklang. Die Wahl der Sujets hingegen zog sich über beinahe ein volles Jahrzehnt hin.



Teil des von J.A. Bullacher ausgemalten Fest- und Thronsaales auf der Pfalz¹⁷.



Das Schildbild des Kantonswappens über dem Sitz des Grossrats-Präsidenten.

Die vom Tiroler Johann Anton Bullacher 1786 und 1787 geschaffenen Landschaften und Dekorationen wurden übermalt.

Über dem Sitz des Grossratspräsidenten wurde das Schildbild des Kantonswappens in einem Oval angebracht, ein silberumwundenes Liktorenbündel mit Streitaxt, umgeben mit goldenem damastartigem Pflanzenornament. Wie jeder Künstler je-

ner Zeit war auch Christian Bühler von den Biedermeier- und barocken Formen mit Stilbrüchen beeinflusst. Eine kunstvolle Darstellung des Liktorenbündels war ihm wichtiger als heraldisch einwandfreies Malen. Trotzdem darf er als einer der ersten Heraldiker der Schweiz des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden.

Für den übrigen heraldischen Schmuck im Grossratssaal bediente sich Bühler der zehn Wappen der Städte St. Gallen und Rapperswil, der Graf-, Freiherr- und Herrschaften, wie auch der Landschaften der äbtischen Gebiete, der Vogteien eidgenössischer Stände, wie sie vor 1798 bestanden und ab 1803 als Kanton St. Gallen zusammengeschmiedet wurden. Neben verschiedenen Eigenarten in den Wappen der Grafschaft Uznach, der Stadt Rapperswil, der Herrschaft Sax, der Grafschaften Werdenberg und Sargans, der Landschaft Gaster und der Alten Landschaft, sind alle Schilder in ein rundes Medaillon gebettet. Drei der zehn von Bühler gemalten Wappen seien hier anhand des Bildes und der richtigen Blasonierung erläutert.

Im Wappen der Herrschaft Windegg und Landschaft Gaster ist die Darstellung der Löwen verkehrt; der obere der beiden Löwen sollte – in Anlehnung an das heutige Wappen der Gemeinde Weesen – links gewendet sein (was für das Wappen des Bezirkes Gaster jedoch nicht zutrifft).



Gaster

In Silber ein roter Schrägbalken begleitet von zwei schreitenden roten Löwen, der untere linksgewendet.

Richtige Blasonierung:

In Silber ein roter Schrägbalken begleitet von zwei nach rechts schreitenden roten Löwen.



Werdenberg

In Silber eine schwarze dreilappige Kirchenfahne an drei goldenen Ringen mit goldenen Fransen, nach unten zugespitzt.

Richtige Blasonierung:

In Silber eine schwarze Kirchenfahne mit drei schwarzen Ringen.



Uznach

In Rot über grünem Dreieck eine silberne gefüllte goldbesamte Rose mit grünen Kelchblättern an grünem Stiel mit drei Blättern versetzt 2,1¹⁸.

Richtige Blasonierung:

In Rot eine silberne goldbesamte Rose mit grünen Kelchblättern, eingebogenem grünem Stiel mit zwei Blattzweigen zu drei und zwei Blättern.

Die drei Lappen der Kirchenfahne von Werdenberg (und von Sargans) wurden – um sich der gewählten Schildform anzupassen und den Schild zu füllen – zugespitzt, neben den anderen nicht zutreffenden Attributen.

Eine weitere heraldisch nicht tragbare Darstellung im Wappen der Grafschaft Uznach ist die ins Naturalistische gehende, gefüllte Rose und die von Bühler gewählte Zahl der Blätter (die Darstellung der Stumpf'schen Chronik wiederum weist nur zwei Blätter auf)¹⁸.

Diese in Ermangelung von Bezirkswappen der 15 Bezirke ausgewählten Wappen der «Landschaften» und dem abgewandelten Schildbild des Kantonswappens konnten sich als Embleme nicht durchsetzen. Bühler malte im Stil seiner Zeit, grossartig und gekonnt, wobei beim Wappenmalen das dekorative Element überwog. Das Werk des Künstlers – ein wertvolles Dokument für die damals geübten heraldischen Formen – ist in Vergessenheit geraten, nachdem Otto Hupp (1859–1949), Rudolf Mürger (1862–1929) und Paul Boesch (1889–1969) den Zweck der Heraldik wieder erkannten. Sie basierten ihre Werke auf den aussagekräftigen Vorbildern der Spätgotik und der Frührenaissance.

Erneute Suche nach Bezirkswappen

Mit Beginn dieses Jahrhunderts erlebte die Heraldik wieder einen Auftrieb. Eine grosse Zahl von schweizerischen Gemeinden wie auch Bezirke suchten nach ihrem Erscheinungsbild. Bis zur Landesausstellung vom Jahre 1939 war der Fahnenwald der 3000 Gemeinden der Schweiz auf dem Höhenweg der Ausstellung Tatsache.

Auch im Kanton St. Gallen gewannen nicht nur Gemeinde-, sondern auch Bezirkswappen an Aktualität. Die Sarganser Talgemeinschaft, der Kirchenfahne der Werdenberger müde, erinnerte sich des Wappens der ehemaligen Grafschaft von 1436 und nahm die historisch begründeten drei goldenen Sterne auf blauem Grund als Bezirksfahne an. Ihr folgte der Bezirk Gaster, der sich auf das historisch ebenfalls gesicherte Wappen der Landvogtei von 1588 mit den nach rechts schreitenden roten Löwen und rotem Schrägbalken auf silbernem Grund basierte⁵.

Es war der Bezirk Gaster, der sich offensichtlich um die Annahme des Bezirkswappens bemühte. Er wurde beim Regierungsrat 1925 vorstellig mit dem Ersuchen, das Wappen als solches anzuerkennen. Der Bezirk blieb jedoch erfolglos. In der Folge war es im Bezirk Rorschach, dass der

Wunsch nach einem Bezirkswappen aufgegriffen wurde, indem der Bezirksschützenverband sich eine Bezirksfahne beschaffen musste.

Die Initiative für dieses Vorhaben ging vom Bezirksschützenmeister Locher aus, der nicht nur eine Bezirksfahne, sondern auch nach dem Wappenschmuck der Gemeinden des Bezirkes suchte. Lehrer Franz Willi, später auch Kustos des Ortsmuseums in Rorschach, nahm sich dieser Fragen besonders an. Er forschte nach, wie es zur Zeit des Abtes Ulrich Rösch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Bildung des Rorschacheramtes kam, das territorial fast genau mit dem Gebiet des heutigen Bezirkes Rorschach zusammenfiel.

In diese Zeit fiel die Stadtvereinigung von 1918, wobei es gleichzeitig zur Verfassungsrevision kam, um aus den Bezirken St. Gallen und Tablat den heutigen Bezirk St. Gallen zu schaffen, unter Einbezug des Gebietes der heutigen Ortsgemeinde Straubenzell auf Kosten des Bezirkes Gossau. Seither zählt der Kanton St. Gallen endgültig 14 Bezirke, womit auch die Bezirkswappenfrage wieder aktuell wurde.

Ende der zwanziger Jahre waren es Kräfte in den Bezirken Rorschach, Sargans und Gaster, die sich um ihr Erscheinungsbild bemühten. In Ermangelung obrigkeitlicher Unterstützung war es vor allem Kustos F. Willi in Rorschach, der sich um die Verbreitung des Bezirkswappens und jener der Gemeinden des Bezirkes bemühte¹⁹. Nicht nur an alljährlich sich wiederholenden Schützenfesten, auch an historischen Umzügen und heimatlichen Festspielen trat das neu geschaffene Bezirkswappen und die Bezirksfahne in Erscheinung²⁰.

Die Darstellung der Städte und Orte der sanktgallischen Bezirke mit ihren landwirtschaftlichen Produkten

Die Frage der Darstellung der Bezirke stellte sich mit der Errichtung der neuen Kantonalen Landwirtschaftlichen Schule

Flawil als Ersatz des Custerhofes in Rheineck, der in eine Kantonale Obst-, Wein- und Gemüsebauschule umgewandelt worden war²¹. Es ging darum, den Speisesaal des neuen Schulgebäudes unter Einbezug aller Bezirke des Kantons zu schmücken, wobei wiederum heraldische Motive dargestellt werden sollten.

Nachdem Bezirkswappen fehlten, suchte man sich mit Wappen wichtiger Orte und Landschaften zu behelfen. Dabei kümmerte sich der Maler dieser Wappen jedoch keineswegs um heraldische Regeln. Beim Betrachten dieser Wappen mit den

allegorischen Darstellungen land- und milchwirtschaftlicher Geräte, Baum- und Bodenfrüchten muss man sich fragen, ob er sich bewusst über diese Regeln hinwegsetzte. Ganz abgesehen von der Farbgebung und den Schildbildern der betroffenen Kantone fehlt das Hoheitszeichen von Appenzell-Ausserrhoden. Schlimm sind die Darstellungen der Wappen der Städte und Orte St. Gallen, Rorschach, Walenstadt, Weesen, Rapperswil, Lichtensteig und Gossau, sowie der Landschaft Werdenberg, neben vielen heraldischen Stilbrüchen in den übrigen Wappen.



Heraldische Motive aus der St. Galler Landschaft am Deckenfries des Speisesaales der Kantonalen Landwirtschaftlichen Schule in Flawil.

So kam eine Art «Berücksichtigung der Bezirke» heraus; neben Flawil als Standort der Schule wurden 14 Wappen einzelner Gemeinden und Städte als «Bezirkswappen» angesprochen und in beinahe allen Fällen heraldisch fehlerhaft festgehalten. Einige der Wappen sind heraldisch nicht auszudeuten. Ebenso mannigfach sind die Verstösse gegen die Farbregele bei der Wahl der Tinkturen.

Bezirksstandarten für die 150-Jahrfeier 1953

Ein neuer Anlauf für die Schaffung von Bezirksfahnen boten die Vorbereitungen

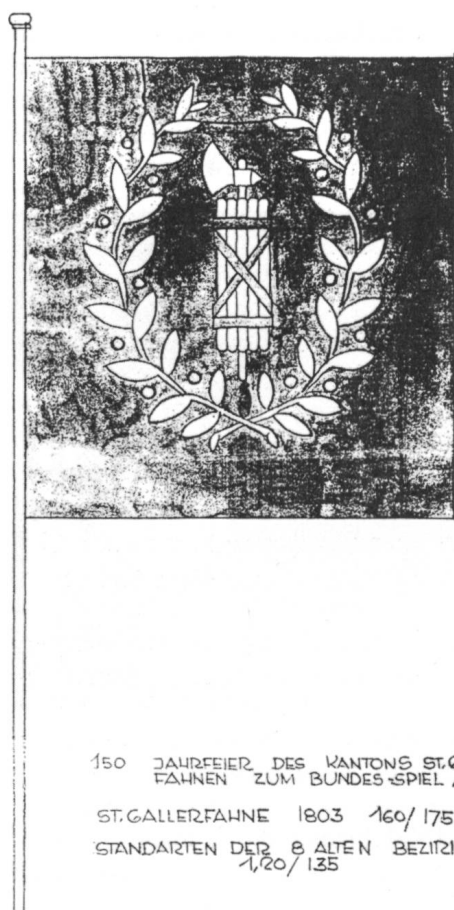
für die 150-Jahrfeier des Kantons St. Gallen im Jahre 1953. Zum Bundesspiel waren Fahnen notwendig. Einige der Vorlagen des Hochbauamtes des Kantons St. Gallen vom 5. Juni 1953 seien in der Folge wiedergegeben.

Die Darstellung der St. Gallerfahne, dem Hoheitszeichen des Kantons St. Gallen, wies ein bekränztcs Schildbild auf, ohne Verjüngung der Stäbe des Liktorenbündels. Die Ausmasse betrugen 160×175 cm.

Anstelle der heutigen 14 Bezirke wurden Standarten für die 8 alten Distrikte St. Gallen, Rorschach, Rheintal, Sargans, Uznach, Obertoggenburg, Untertoggenburg und Gossau im Ausmass von 120×135 cm geschaffen.

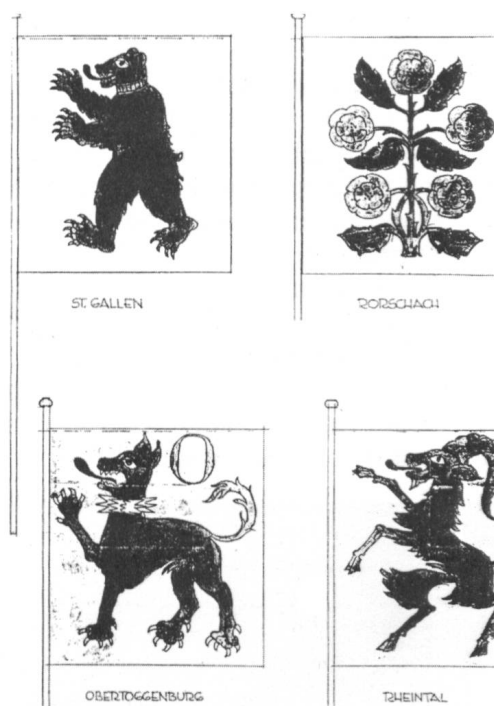
Als Erscheinungsbild für den Bezirk St. Gallen beliebte die Fahne der Stadt St. Gallen, für den Bezirk Rorschach jene des Bezirksschützenvereins Rorschach.

Für den Bezirk Rheintal wählte man richtigerweise den steigenden Steinbock und für Sargans die drei Sterne der Sarganser Talgemeinschaft.



Für den Bezirk Uznach bediente man sich wiederum des Uznacher Gemeindegewappens. Die Standarten der beiden toggenburgischen Bezirke trugen symbolgleich die Dogge. Sie unterschieden sich einmal durch Einfügung eines O (Obertoggenburg) und eines V (Untertoggenburg).

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal war, dass nur Obertoggenburg eine Dogge mit Stachelhalsband erhielt, zugleich ihren rechten Fuss erhoben.



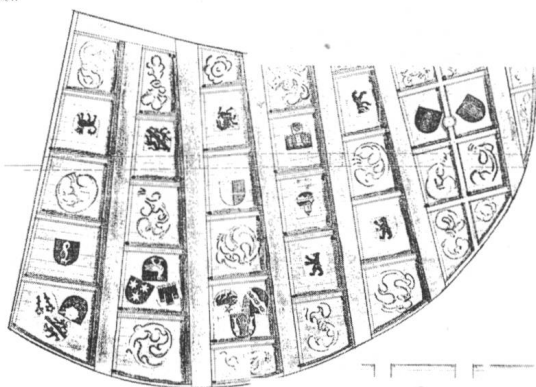
Vier Beispiele der acht Vorschläge von Standarten für die alten Bezirke für die 150-Jahrfeier von 1953.

Für die Standarte des Bezirkes Gossau wurde der äbtische Bär ausgewählt, in seiner Ausführung dem städtischen Bären ähnlich.

Ganz unabhängig von der Missachtung heraldischer Regeln kam auch bei diesen Darstellungen und z. T. Neuschöpfungen zum Ausdruck, dass – wenn auch anlässlich der 150-Jahrfeier nur der acht alten Bezirke gedacht wurde – der Ruf nach Bezirkswappen und dementsprechend auch nach Bezirksfahnen, sei es auch nur für den privaten Gebrauch, einem echten Bedürfnis entspricht.

Die Wappen im Staatskeller des Regierungsgebäudes

Der ebenfalls auf das Kantonsjubiläum 1953 eingerichtete Staatskeller des Kantons St. Gallen ist ein historischer Bau mit massivem Mauerwerk. Er befindet sich in einem Überrest der alten städtischen Befestigungsanlage im Klosterbezirk.



Neben dem steinsichtig verputzten Mauerwerk wird der Raum durch eine hölzerne Balkendecke bestimmt. Die Felder der Decke zwischen dem imposanten Längsträger und den übrigen Balken und Balkenverstreben bieten sich zur Ausmalung mit Wappen prächtig an.

Wenn im Jahre 1881 der Regierungsrat dem für jene Zeit führenden Heraldiker Christian Bühler den Auftrag zur Ausschmückung des Grossratssaales erteilte, so ist augenscheinlich, dass für die heutige Deckenmalerei des Staatskellers ein Maler am Werk war, der oft gegen heraldische Regeln versties. Bezüglich der Anordnung und Verteilung ist keine Systematik zu erkennen. Auch stammen die Vorlagen aus verschiedenen Stilepochen und weisen z. T. verschiedene Schildformen und Schildgrössen auf. Für den Betrachter, insbesondere für Gäste mühsam zu erfassen ist der wiederholte Wechsel der Schildrichtung.

Ursprünglich dachte man daran, die Deckenfelder mit den Wappen der sanktgallischen Weinbaugemeinden zu schmücken, gab dann aber Bezirkswappen den Vorzug. Da nur drei solche Wappen bekannt waren, entschloss sich die Regierung, die Wappen ehemaliger Landschaften und jener Orte im Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen zu wählen, die auf einem mittelalterlichen Stadtrecht basieren. Diese Regel konnte nicht aufrecht erhalten werden, so dass neben den Städten

und alten Landschaften auch Herrschaften, Freiherr- und Grafschaften mit deren Wappen als Erkennungszeichen miteinbezogen werden mussten. Insgesamt waren zwanzig Deckenfelder zu belegen.

Im Beschrieb zum Staatskeller vom 22. Mai 1973 werden auch zwanzig Wappen der das heutige Gebiet des Kantons deckenden Städte und Gebiete aufgeführt. Die Ergänzung dieser Darstellungen mit jenen der Hoheitszeichen der Schweiz und des Kantons St. Gallen verlangten, die Erscheinungsbilder einzelner Gebiete in ein und dasselbe Feld zusammenzurücken. Auch wurde – im Gegensatz zu den heraldischen Darstellungen im Grossratssaal – das Wappen der alten Grafschaft Sargans durch jenes der Landvogtei Sarganserland ersetzt. Die Bezeichnung «Alte Landschaft» im Grossratssaal wird im Staatskeller durch «Fürstenland» ersetzt. Durch die Aufführung zusätzlicher Gebiete wie «Herrschaft Gams» und «Herrschaft Oberberg» im Staatskeller, kommen sich Oberberg und Fürstenland, wie auch Gebiete des Werdenbergischen ins Gehege.

Die meisten der dargestellten Wappen weisen kaum übersehbare, z. T. grobe Fehler auf. So entspricht das gezeichnete Schildbild der Landschaft Gaster genau jenem des Wappens der Stadt Winterthur. Und im Gegensatz zu den Darstellungen im Grossratssaal wurde inkonsequenterweise das Wappen der Stadt anstelle der Grafschaft Uznach mit fehlerhaften Tinkturen gemalt. Ebenso ist das Wappen der Herrschaft Sax gespalten von Rot und Gold anstelle von Gold und Rot. Die Decke des Staatskellers, als bedeutendem repräsentativem Raum der Regierung des Kantons St. Gallen, ist für jedermann, insbesondere für Gäste unserer Regierung, ein schlechtes Beispiel heraldischer Darstellung. Sie weist ebenfalls eindrücklich darauf hin, dass nicht nur für private Zwecke, sondern auch für die Ausschmückung eines offiziellen Raumes, für Bezirke als Glieder zwischen Kanton und Gemeinden, Wappen einem Bedürfnis entsprechen.

Historische Rechtfertigung der Bezirkswappen

Im Gegensatz zu anderen Schweizer Kantonen, wie beispielsweise der Kanton Aargau mit elf Bezirkswappen¹, Bern mit 27 Wappen der Amtsbezirke², Graubünden mit 19 Wappen der Kreise³ und der Kanton Wallis mit 13 Bezirkswappen⁴, kennt der Kanton St. Gallen offiziell noch keine Wappen für seine Bezirke.

Die vorangegangene Umschreibung der Entwicklung der Bezirke in unserem Kanton seit dem Jahre 1803 zeigt, dass die Idee der Einführung von Bezirkswappen sowohl von der Regierung als auch von privater Seite aus immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen war. Der Bezirk Gaster wurde 1925 bei der Regierung vorgestellt, um für sein bereits bestehendes, historisch begründetes Bezirkswappen die offizielle Genehmigung zu erhalten^{5,7}. Im Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission für das Jahr 1987 zu diesem Thema kam diese Kommission erst vor wenigen Jahren zum Schluss, die Festlegung von Bezirkswappen setze voraus, «dass sowohl die historische Rechtfertigung als auch das Bedürfnis und der Wunsch der Bevölkerung nach Bezirkswappen eindeutig nachgewiesen» seien⁶. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage sei kein Problem.

Die Umbenennung der zehn Herrschaftsverbände der Helvetik in acht Bezirke war bereits im Jahre 1803 kulturell und volkswirtschaftlich unbefriedigend⁸. Zudem fiel diese Tatsache in eine Zeit, da infolge der Auswirkungen der französischen Revolution die Heraldik einen Tiefststand erreicht hatte.

Im Rahmen der Neubearbeitung des Gemeindewappenbuches fasste die begleitende Kommission am 28. April 1986 den Beschluss, Vorlagen für Bezirkswappen erstellen zu lassen – wo nötig – Neuschöpfungen vorzulegen. Der Bearbeiter hatte in lokalen Sammlungen und Museen, wie auch in sämtlichen Bibliotheken und Archiven des Stiftes und des Staates vorhandene Unterlagen zu sammeln, deren Verwendung zu prüfen und – soweit möglich und historisch fundiert – zu übernehmen. In mehreren Landbezirken wurden die Vorlagen zur Diskussion veröffentlicht^{5,7} und nach den Wünschen verbessert. Die Sammlung der Unterlagen – wie auch deren historische Grundlagen – zeigten, dass für sämtliche Bezirke ein Wappen historisch gerechtfertigt war. Die Bezirkswappen entsprechen auch einem Bedürfnis und dem Wunsch der Bevölkerung. Gegenüber den älteren Vorlagen musste nur in einem Bezirk gegenüber älteren Vorlagen einer Neuschöpfung der Vorzug gegeben werden.

Richtlinien

über die Führung öffentlicher Wappen, Fahnen und Flaggen*

Wappen und Panner

Wappen und Panner der einzelnen Stände wurden bereits in ältesten Zeiten der Eidgenossenschaft nach bestimmten heraldischen Regeln geführt. Heute wie früher ist es notwendig, Wappen und Fahnen gemäss den Erfordernissen der Heraldik, insbesondere der heraldischen Kunst, wiederzugeben.

Wappen, Fahnen und Flaggen sind Embleme öffentlicher Heraldik und gelten heute wie vor Jahrhunderten in unserem

* Wir folgen hierbei den am 23. Mai 1957 herausgegebenen Richtlinien, die damals im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Zürich erschienen sind, die heraldische Regeln berücksichtigen und überall Gültigkeit haben, sowie an die wichtigsten Regeln der Heraldik, insbesondere Fahnen und Flaggen, von W.H. Ruoff²⁵⁻²⁷.

Lande als *Hoheitszeichen* und Erscheinungsbilder der *Kantone*, deren *Bezirke* und *Gemeinden*. Wappen geben Schriftstücken amtlichen Charakter. Fahnen werden bei verschiedenen, vorab öffentlichen Anlässen aufgezogen.

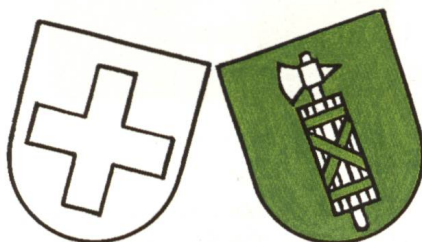
Alle eidgenössischen Stände hielten die Staatsheraldik, die *öffentliche Heraldik* hoch. Bei kriegerischen Handlungen waren es das Feldzeichen, das *Pennon* (dreieckiges Fähnlein), das *Panner* (ursprünglich vor allem hochrechteckige Fahnen), und die *Standarte* (in kleinerem Format für berittene, in jüngerer Zeit motorisierte Truppenkörper), die die Länder im Felde erkenntlich machten, Freund vom Feind unterscheiden liessen.

Vor 1798 galten als Hoheitszeichen das *Landes-Panner*, das *Richt-Schwert*, das *Landes-Siegel* und die *Standesfarben*, getragen von den Tagsatzungsweibern als Nachfolger der mittelalterlichen Herolde der Kaiser, Könige und deren Vasallen. Sie trugen das Erscheinungsbild des Staates und kündigten die Ankunft der Regierenden ihres Standes an.

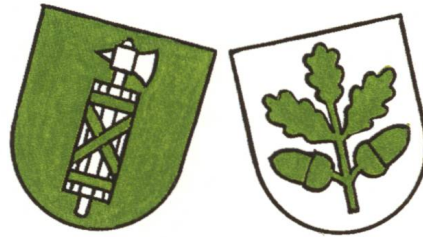
Die erwähnten Hoheitszeichen *Panner*, *Schwert*, *Siegel* und *Standesfahnen* haben je nach Kanton heute noch ihre rechtliche Bedeutung. Sie sind ein Teil des Staates, der Stände und deren Verfassung. Sie gehören zum Bereich des öffentlichen Rechts und sind deutlich abgegrenzt von jenen privater Unternehmungen.

Besondere Regeln sind zu beachten, wenn zwei oder mehrere Hoheitszeichen verwendet werden.

Schweiz | Kanton

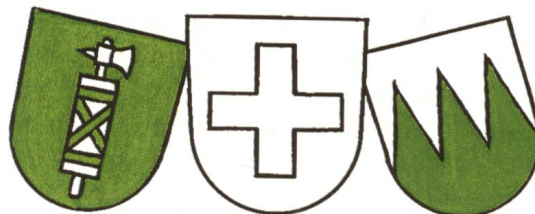


Kanton | Gemeinde



Im Falle von zwei Hoheitszeichen wendet und neigt sich das im Rang höhere Wappen dem in Normalstellung befindlichen zu; das Ranghöhere steht dabei, vom Beschauer aus gesehen, links und wendet sich dem im Rang niedrigeren Wappen zu.

Kanton | Schweiz | Gemeinde



| Schweiz |
Kanton Gemeinde



Werden drei Hoheitszeichen verwendet, dann wenden und neigen sich die im Rang niedrigeren Zeichen dem Wappen des im Rang höheren aus *Höflichkeit* (Regel der *Courtoisie*) zu. Handelt es sich um eine eidgenössische Angelegenheit (oder ein eidgenössisches Fest), dann ist das ranghöchste Wappen oder die ranghöchste Fahne entsprechend der Regel der *Courtoisie* in die Mitte zu stellen.

Seit 1815 sind in allen Kantonen *Wappen, Siegel und Fahnen* die Hoheitszeichen. Sie fanden durch die Tagsatzungsbeschlüsse von 1814 und 1815, sowie die Tagsatzungsreglemente von 1817, 1821 und 1835 ihre Bestätigung. Und mit der Schaffung des Bundesstaates von 1848, und mit den weiteren Botschaften und Beschlüssen von 1889, 1911, 1913, 1929, 1931 und 1948 fand die weitere Verankerung statt. Mit der Einführung der Gewaltentrennung trat auf allen Stufen vom Bund bis hinunter zum Bezirk und zur Gemeinde anstelle des Schwertes der Weibel- und der Gerichtsstab innerhalb der drei gleichgestellten Behörden, der Legislativ-, Exekutiv- und der Justizgewalt. *Wappen und Fahnen als öffentliche Erkennungszeichen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Gemeinden gehören unter das öffentliche Recht und dürfen nicht zu Signeten abgewandelt werden.* Signete sind eine Angelegenheit des Privatrechtes.

Seit Jahrhunderten gilt die Regel, dass Wappen in Schildform, die Fahne (früher Flagge und Feldzeichen) in quadratischer Form darzustellen und auszuhängen sind. Abgerundete Ecken gibt es weder beim Schild noch bei der Fahne. Eine Fahne kann nur dann flattern, wenn sie Ecken hat. Als Insignien des Staates, der Kantone, Bezirke und Gemeinden gelten auch für Fahnen und Flaggen Richtlinien und Regeln, die eingehalten werden müssen.

Flaggen und Fahnen

Flaggen und Fahnen entsprechen im Format dem alten Panner, das als Feldzeichen militärischen Ursprungs ist. Eine Fahne ist ein an einer Stange befestigtes Tuch, früher aus kostbarem Material hergestellt, das nicht durch ein gleichartiges Stück ersetzbar war. Eine Flagge, seit Anfang des 17. Jahrhunderts vorkommend, galt ursprünglich als Nationalitätskennzeichen eines Schiffes. Mit dem Erwachen des meist revolutionär geprägten Nationalgefühls begann man im letzten Drittel des

18. Jahrhunderts auch auf dem Lande Flaggen zu hissen. Sie kennzeichnet die Nationalität durch ein farbiges Emblem. Im Gegensatz zur Fahne ist sie nicht aus kostbarem Material hergestellt und ist ersetzbar. Sie wird mit einer Leine am Mast gehisst und – wie die Fahne – bei Sonnenaufgang gesetzt und bei Sonnenuntergang eingeholt. Über Nacht weht somit weder Fahne noch Flagge.

Wir sprechen von Landes-, Kantons-, Bezirks- und Gemeindefahnen, die ihrer Verwendung nach Flaggencharakter haben. Das vor allem wegen ihres militärischen Ursprungs, ihres quadratischen Formats und ihres heraldischen Bildes wegen. Das heraldische Bild ist jenes des Wappens und wird vom Schild auf das Fahnentuch übertragen. Dabei hat die heraldisch rechte Seite den Vorrang und steht bei der Fahne an der Stangenseite. Die Figuren im Schildbild schreiten stets gegen die Fahnenstange. Die Beflaggung von Hausfassaden verlangt, dass die Fahnenstange schräg an der Fassade befestigt wird. Der obere Winkel zwischen Mauer und Stange soll 45°, maximal jedoch 60° betragen. Die Farben werden am Beispiel der Farben des Kantons St. Gallen dargestellt. Die Fahne ist an der Stange (auch etwa Schaft genannt) fest angebracht.

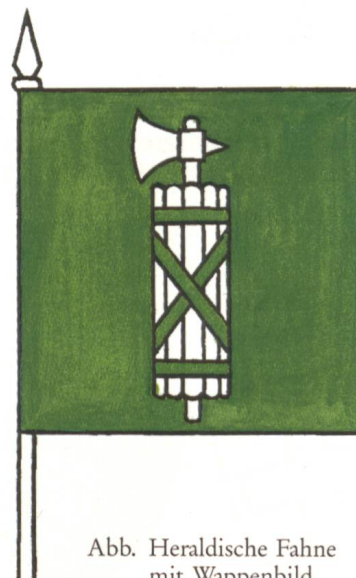
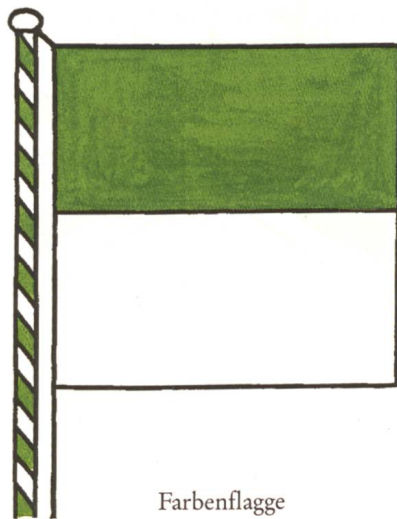


Abb. Heraldische Fahne mit Wappenbild

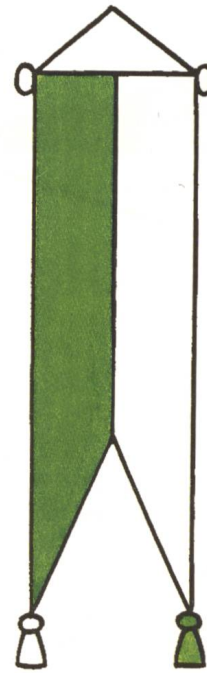
Der Ausdruck «Nationalflagge» hat sich bei uns nie eingebürgert, da die Schweiz früher keine seefahrende Nation war. Trotzdem sprechen auch wir von Flaggenfarben. Unsere Flagge ist eine typische Farbenfahne, die – nachdem sie nur mit einer Leine am Flaggenmast befestigt ist – jederzeit abgenommen werden kann. Währenddem die Fahne bleibenden Charakter hat, wird die Flagge durch eine neue ersetzt, sobald sie verwittert ist. Unsere Fahnen haben eigentlichen Flaggencharakter angenommen. Über Farbenrangfolge, Felder oder Figuren soll man sich stets von der Stange aus orientieren. Metalle werden als Gelb und Weiss anstelle von Gold und Silber beschrieben.



Farbenflagge

Streifenflaggen und Wimpel

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedient man sich der langen, *zweizipfligen* Flaggen. Sie hängen senkrecht und sind ihrer dekorativen Wirkung wegen beliebt. Es handelt sich um eine Farbenfahne, wird jedoch im Volksmund irrtümlicherweise «Flagge» genannt. Die zweizipflige Flagge ist in unserm Fall Grün und Weiss gespalten. Sofern Quasten



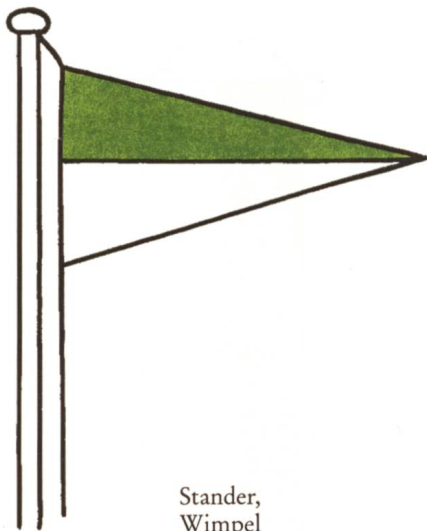
Streifenflagge

erwünscht sind, sollen diese in gewechselten Farben angebracht werden. Sie soll lediglich die Standes- und Gemeindefarben zeigen. Die Vorrangfarbe ist vom Beschauer aus links.

Bei waagrechtter Verwendung steht Grün als Vorrangfarbe oben, ohne Quasten. Wenn die weisse Farbe in der Fahne oder Flagge vorkommt, dann ist der Stangenkopf weiss bemalt. Gelb ist der Kopf, wenn Gelb eine der Flaggenfarben ist.

Die Querstände der zweizipfligen «Flagge» braucht nicht in den kantonalen Farben bemalt zu sein. Schaft und Mast wie auch Stangen von Kantonsfahnen können bemalt sein, doch haben die Farbbänder von unten nach oben in der Richtung des Uhrzeigers zu verlaufen.

Der *Wimpel* ist ein dreieckiger, einzipfliger Stander. Wimpel zeigen die Standes- oder Gemeindefarben in waagrechtter Anordnung, wobei die Vorrangfarbe oben ist. Die Farbenflagge und der Wimpel sind von Grün und Weiss geteilt.



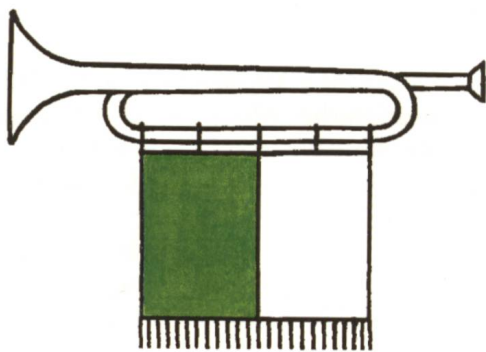
Stander,
Wimpel



Rosette

Fähnchen, Rosetten, Maschen, Schärpen und Abzeichen

Die Trompeten, auch *Heroldsfanfaren* genannt, werden mit Trompetenfähnchen geschmückt. Dabei steht die Vorrangfarbe vorn, am Schallbecher. Das Mundrohr gilt als hintere Seite.



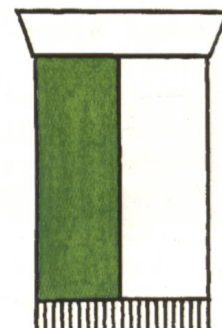
Trompetenfähnchen

Die *Masche* hat Grün als Vorrangfarbe oben. Beim Knoten ist Grün wiederum links.



Masche

Das *Abzeichen* ist Grün und Weiss gespalten. Grün steht wiederum als Vorrangfarbe links. Die Metallhaftung soll silbern sein, allfällige Fransen sind weiss oder silbern.



Abzeichen

Die *Rosette* mit Schleife hat Grün als die Vorrangfarbe aussen, Weiss innen. Der grüne Ring hat den halben Radius. Bei der Schleife steht Grün als Vorrangfarbe vom Beschauer aus links. Eventuelle Fransen sind weiss.

Die *Schärpe* hat wiederum die Vorrangfarbe Grün am Hals des Trägers und Weiss auf der Schulter. Beim Knoten steht Grün wie bei der Masche oben, und die Fransen wiederum weiss oder silbern.



Schärpe

Die jüngsten verbindlichen Weisungen des Bundesrates für eine generelle Beflaggungsordnung am 1. August, bei Staatsempfangen, am Europatag und während der Sessionen der eidgenössischen Räte gehen auf den 22. Januar 1987 zurück.

Flaggenfarben, Streifen und andere Muster

Bei Festlichkeiten auf Gemeinde-, Bezirks-, Standes- oder Bundesebene sind die zweizeipfligen Streifenflaggen heute beliebter als die Fahnen (s. S. 123). Die Farben der Flaggen werden den Wappen entnommen. Dabei hat die Feldfarbe oder die an der heraldisch bevorzugten Stelle stehende Tinktur den Vorrang. Es hält jedoch schwer, die Flaggen benachbarter Bezirke oder gar Gemeinden ohne Wiederholung derselben Flaggenfarbe auseinanderzuhalten.

Die unheraldische Vereinigung von Wappen und Flaggen übereinander kommt einer Doppeldarstellung gleich und ist keine Lösung; schliesslich – sagt Ruoff – schreibt man auf einer Ortstafel auch nicht zweimal übereinander den Ortsnamen.

Zur Unterscheidung der Flaggenfarben der 14 Bezirke sind neben Streifen andere Muster einzuführen, die heraldischen Regeln entsprechen. Nachdem sechs der 14 Bezirke in ihren Wappen als Vorrangfarben Schwarz und Gold oder Gold und Schwarz aufweisen, können nicht für alle sechs Gelb und Schwarz oder Schwarz und Gelb als Flaggenfarben verwendet werden.

Zur Unterscheidung von der schwarz-gelben Streifenflagge des Oberrheintals wurde eine gestürzte rote Sparrenleiste geteilt von Gelb und Schwarz für die Flagge des Bezirkes Unterrheintal gewählt (s. S. 126). Drei oder vier Streifen ungleicher oder gleicher Breite unterschiedlicher Farbgebung wurden für die Bezirke See, Gaster und Gossau gewählt, so dass sich deren Flaggenfarben deutlich von jenen der übrigen Bezirke abheben, unter Berücksichtigung der heraldischen Regeln.

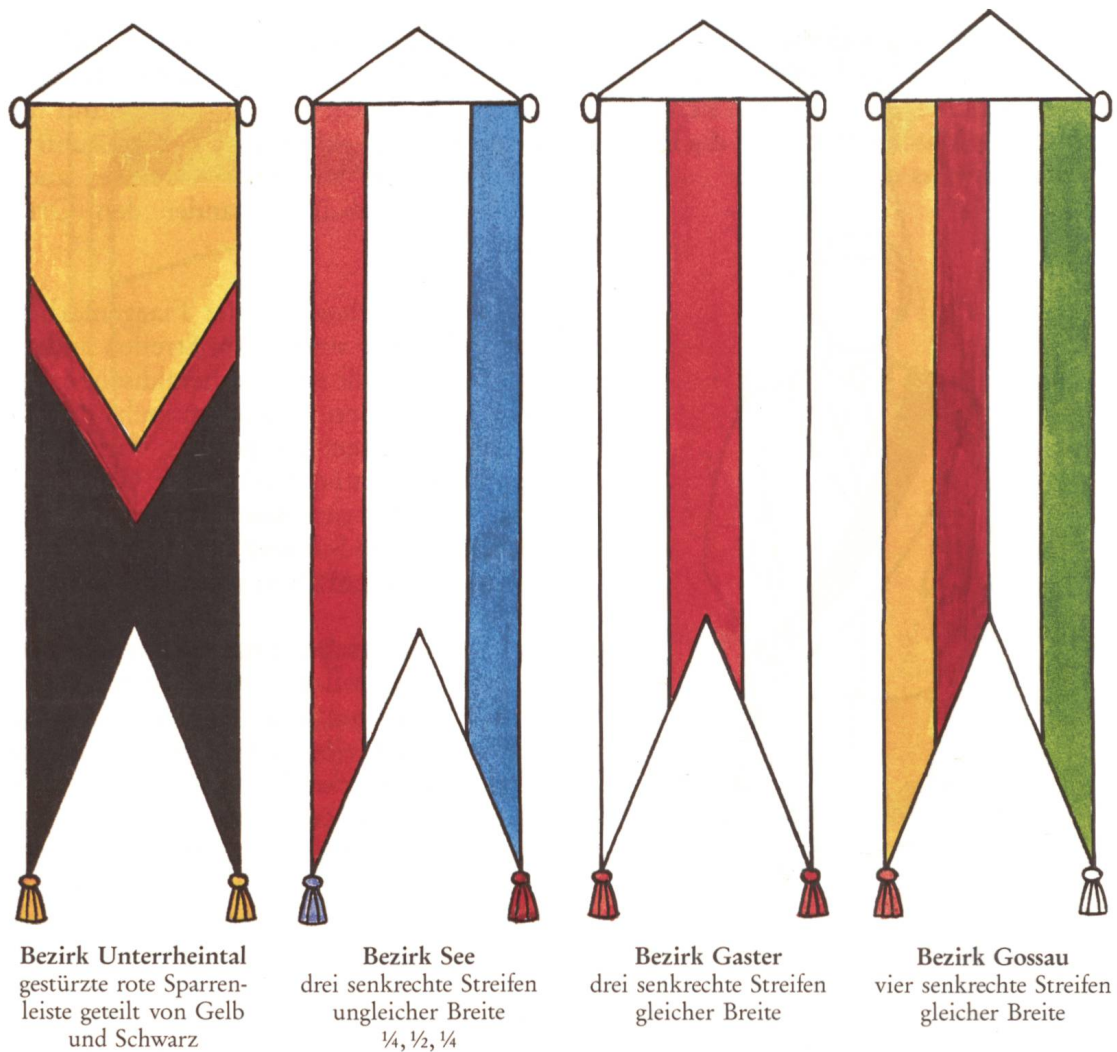
Die Regeln der Courtoisie, wie sie unter den Richtlinien für die Wappen auf S. 121 wiedergegeben worden sind, gelten auch für die Gruppierung der Fahnen oder der Streifenflaggen. So stellt man

	Kanton
Bezirk	Gemeinde

in dieser Anordnung dar. Geht es nicht nur um drei, sondern um fünf verschiedene Ränge, so wären sie in ihrer Folge 1 bis 5 wie

4 2 1 3 5

anzuordnen. Bei der Beflaggung öffentlicher Gebäude, Strassen, Plätzen oder Häusern mit Streifenflaggen ist – wie bei der Anordnung von Wappen und Fahnen –



darauf zu achten, dass die laut Blasonierung zuerst genannte Farbe vorn, das heisst von dem das Gebäude Betrachtenden aus links hängt. Für Feste sind nach Ruoff²⁶ für Streifenflaggen folgende Regeln der Courtoisie zu beachten: Wird ein einzelnes Haus besonders beflaggt, das im Mittelpunkt des Festes steht, so bildet der Haupteingang das Zentrum, dort ist für beide Seiten vorn. Die Flaggen links des Eingangs (von der Strasse her gesehen) müssen also umgekehrt werden.

Das gleiche gilt sinngemäss bei einem Festplatz mit Bezug auf Bühne und Rednerpult, insbesondere dann, wenn Flaggen mit dem Fahnenbild kombiniert (oder auch nur Fahnentücher) verwendet werden. Rangfragen werden nach den gleichen

Regeln wie bei mehreren Wappen entschieden. Bei Strassen, die zu einem Festplatz führen und über denen Fahnen oder Fähnchen an Drähten hängen, werden diese so aufgehängt, dass man sie beim Weg zum Fest richtig vor sich hat.

Die Wappen der Bezirke des Kantons St. Gallen

Die mit Farben bemalten *Kampfschilde* und die *Feldzeichen* zum Zwecke der Erkennung und Unterscheidung und als Symbole der Zusammengehörigkeit einer Abteilung oder eines ganzen Heeres waren Grundlagen der Heraldik, insbesondere der Wappen und Fahnen, die als Zeichen

oder Erscheinungsbilder bei Festlichkeiten im «Wappen-, Fahnen- und Flaggenwald» heute erst recht wieder Gültigkeit haben.

Richtig ist auch die Äusserung im Jahresbericht der Staatswirtschaftlichen Kommission des Kantons St. Gallen, «dass sowohl die historische Rechtfertigung als auch das Bedürfnis und der Wunsch der Bevölkerung nach Bezirkswappen Voraussetzung sei», was hiemit eindeutig über die Jahrzehnte hinweg nachgewiesen wurde. Falsch und vollkommen abwegig ist, ein Wappen oder eine Fahne durch ein werbefgrafisches Signet, ein Pictogramm oder eine andere Art der Verballhornung heraldischer Zeichnung zu ersetzen, sei es nun auf dem Boden der Gemeinde, des Bezirkes oder von Staaten mit ihren Hoheitszeichen. «Corporate identity» hat nichts mit Staat zu tun.

Es sei wiederholt: Wappen, Fahnen und Flaggen als öffentliche Erkennungszeichen der Gemeinden, Bezirke, Kantone und der schweizerischen Eidgenossenschaft gehören unter das öffentliche Recht und dürfen nicht zu Signeten abgewandelt werden. Wie bei den Gemeinden haben auch die Farben des Bezirkes sich auf dessen historisch bedingte geographische Lage und deren Begrenzung zu beziehen.

Nachdem territorial der Bezirk *St. Gallen* das ganze Gebiet des oberen und unteren Tablat und – mit der Stadtvereingung von 1918 – auch die Gemeinde Straubenzell mit einschliesst, entspricht das Gebiet weitgehend jenem des alten Landhofmeisteramtes, dessen aus dem Jahre 1551 stammende Wappen übernommen werden konnte.

Basierend auf den Nachforschungen von Kustos F. Willi, der auf das Wappen des Oberamtes *Rorschach* vom Jahre 1310 sich abstützte, wurde das von ihm vorgeschlagene Schildbild übernommen, unter Anlehnung an das Vollwappen der Dienstmannen von Rorschach, des Eglofs d. Ä., vom Jahre 1420²².

Obwohl es bei der neuen Bezirkseinteilung zur Halbierung des ehemaligen Rheintales kam, wurde für das *Unter-*

rheintal das Wappen der alten Vogtei aus dem Jahre 1597 übernommen. Dasselbe Schildbild gilt für das Wappen des Bezirkes *Oberrheintal*, jedoch in gewechselten Farben, nachdem der silberne Zinnenturm der Obervogtei Blatten aus dem Jahre 1486 nicht zusagte.

Grundlage für den Bezirk *Werdenberg* bildete der Schild der Zürcher Wappenrolle²². Dem Wunsch um farbigere Gestaltung konnte nicht entsprochen werden, da farbigere Ausführungen den Herren von Tettwang, Feldkirch, Chur und Asperg zustehen.

Das Wappen des Bezirkes *Sargans* hat das Wappen der Grafschaft von 1436 als Grundlage. Der Zürcher Kartograph Hans Conrad Giger hat auf der Karte von 1634 der «Graffschafft Sargans» dieses Wappen erneut abgedruckt.

Das Gebiet des Bezirkes *Gaster* entspricht weitgehend jenem der alten Landvogtei mit dem Wappen aus dem Jahre 1588. Trotz dessen Deckung mit Schildbild und Farben der Stadt Winterthur, wurde die vom Bezirk Gaster offiziell gewählte Ausführung übernommen. Bereits im Jahre 1925 hatten sich die Behörden des Bezirkes und der Gemeinden des Gasterlandes beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen um die öffentliche Einführung dieses Bezirkswappens vergeblich bemüht.

Der aus der Landvogtei Uznach und der Stadtrepublik Rapperswil hervorgegangene Bezirk *See* verlangte eine Neuschöpfung. Man konnte sich weder mit der silbernen gestielten Rose von Uznach noch mit den beiden roten Rosen von Rapperswil befreunden. Auch zwei pfahlweise gestellte Rosen fanden keinen Anklang. Ausschlaggebend für die Neuschöpfung war die Symbolisierung des Obersees.

Die vier Bezirke des Toggenburg umfassen das alte Gebiet des Ober- und Unteramtes der vom Abt des Klosters St. Gallen erworbenen Grafschaft Toggenburg. Die Schaffung von vier unterschiedlichen Wappen mit demselben Schildbild war deshalb sehr problematisch, da das alte gräfliche Wappen bereits als Erscheinungs-

bild für die Gemeinde Kirchberg in Anspruch genommen worden war. Man musste sich für alle Bezirke auf die Dogge als Schildbild einigen²⁴. Grundlage war die in Gold stehende schwarze Dogge mit roter Zunge und blauem Stachelhalsband nach der Zürcher Wappenrolle²². Die zur Unterscheidung der Bezirke eingeführten ober-, neu-, alt- und untertoggenburgischen Symbole im linken Obereck des Wappens vermochten nicht zu überzeugen.

Für Altoggenburg hätte man auch in Silber eine rote Dogge mit schwarzem Halsband wählen können. Doch kämen dann die Feldfarben zwischen Alt- und Untertoggenburg miteinander in Konflikt. Zudem wäre die Einheitlichkeit des überlieferten roten Stachelhalsbandes gestört. So blieb denn keine andere Lösung, als die Dogge und die Felder in gewechselten Farben darzustellen, wobei der Bezirk *Altoggenburg* auf Grundfarben der Wappenfiguren basiert. *Ober- und Neutoggenburg* führen die Dogge in gewechselten Farben. So konnte mit diesen Tintierungen das rote Stachelhalsband durchwegs zur Anwen-

dung kommen. Das Wappen des Bezirkes *Untertoggenburg* geht – wie die Wappen der drei übrigen toggenburgischen Bezirke – auf das Jahr 1310 zurück.

Das Wappen des Bezirkes *Wil* – heute als Teil der Alten Landschaft des Abtes von St. Gallen – geht auf das Jahr 1551 zurück. Es unterscheidet sich wesentlich vom Wappen der Äbtstadt Wil.

Gebietsmässig deckt sich der Bezirk *Gossau* mit der Ausdehnung der Vogtei Oberberg am nächsten. So bot sich das Wappen dieser Vogtei als Wappen des Bezirkes geradezu an. Dabei wurde die Darstellung aus dem Jahre 1581 mit silberner Burg auf Vierberg jenen von 1551 (silberne Kirche auf Dreiberg) und nach Zoller (Burg mit vier Zinnen) vorgezogen.

Die Blasonierung der einzelnen *Bezirkswappen*, die *Bezirkspfannen* als auch die *Flaggenfarben* werden auf den folgenden Tafeln detailliert wiedergegeben. Die mittlere, schwarzweisse Darstellung soll dem Drucker als Grundlage zur weiteren Verwendung dienen.



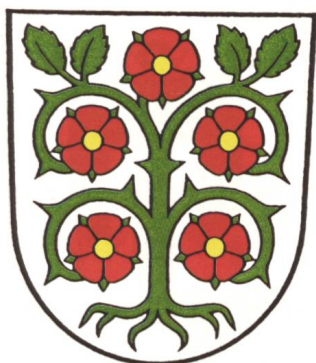
Bezirk
St. Gallen



Blasonierung
In Gold ein rot bewehrter schwarzer Adler, im goldenen Herzschild ein aufrechter schwarzer Bär, einen silbernen Stamm tragend



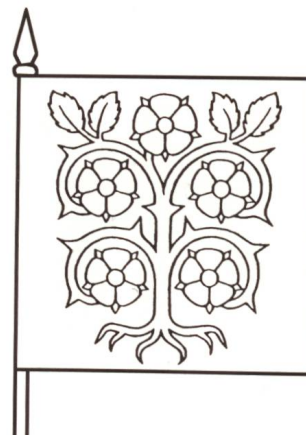
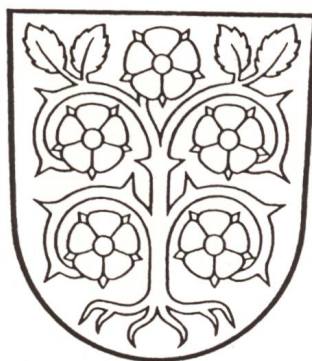
Flaggenfarben
Senkrecht gestreift von Gelb, Schwarz und Weiss gleicher Breite



Bezirk
Rorschach

Blasonierung

In Silber ein ausgerissener grüner Rosenstrauch mit fünf roten Rosen (1, 2, 2) mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern



Flaggenfarben

Senkrecht gestreift von Weiss, Rot und Grün gleicher Breite



Bezirk
Unterrheintal

Blasonierung

In Gold ein steigender, rotbezungter, schwarzer Steinbock



Flaggenfarben

Rote gestürzte Sparrenleiste geteilt von Gelb und Schwarz



Bezirk
Oberrheintal

Blasonierung

In Schwarz ein steigender, rotbezungter, goldener Steinbock



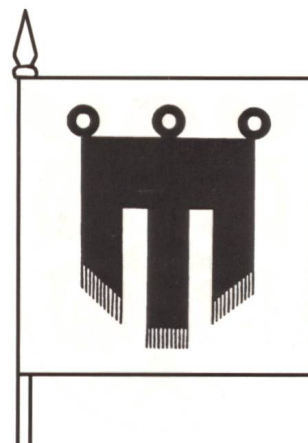
Flaggenfarben

Senkrecht gestreift von Schwarz und Gelb



Bezirk
Werdenberg

Blasonierung
In Silber eine schwarze Kirchenfahne (Gonfanon)
an drei schwarzen Ringen

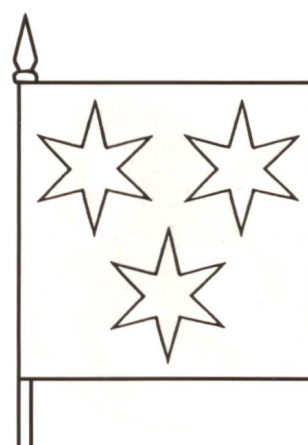
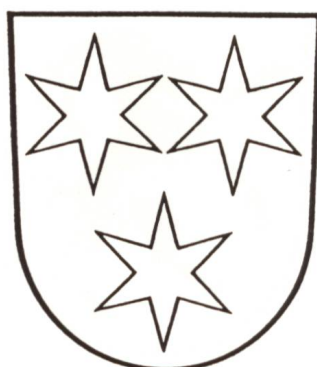


Flaggenfarben
Senkrecht gestreift von Weiss
und Schwarz



Bezirk
Sargans

Blasonierung
In Blau drei goldene Sterne (2, 1)

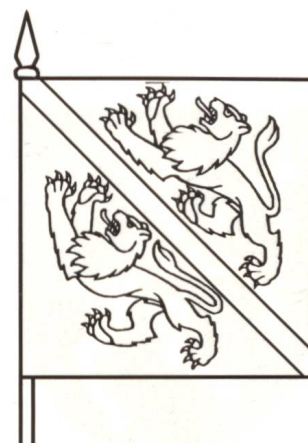


Flaggenfarben
Senkrecht gestreift von Blau und
Gold

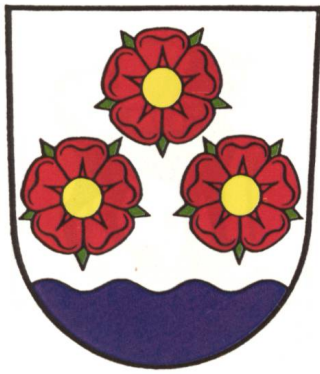


Bezirk
Gaster

Blasonierung
In Silber ein roter Schrägbalken begleitet von
zwei schreitenden roten Löwen

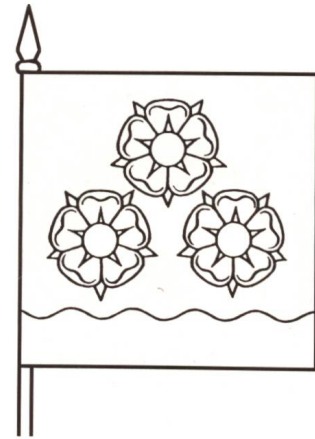
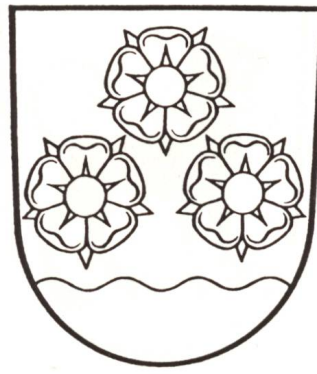


Flaggenfarben
Drei senkrechte Streifen
(Weiss/Rot/Weiss) gleicher
Breite



Bezirk
See

Blasonierung
In Silber über blauem Wellenschildfuss drei rote
Rosen (1, 2) mit goldenen Butzen und grünen
Kelchblättern



Flaggenfarben
Drei senkrechte Streifen
(Rot/Weiss/Blau) ungleicher
Breite $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$



Bezirk
Obertoggenburg

Blasonierung
In Schwarz eine goldene Dogge mit rotem Sta-
chelhalsband

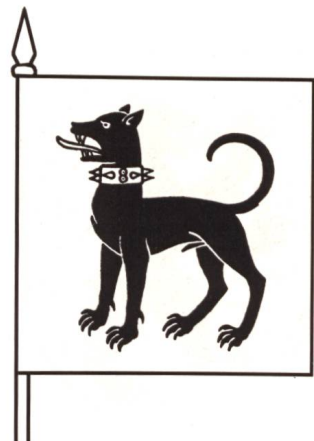


Flaggenfarben
Senkrecht gestreift von Schwarz,
Gelb und Rot



Bezirk
Neutoggenburg

Blasonierung
In Gold eine schwarze Dogge mit rotem Stachel-
halsband



Flaggenfarben
Senkrecht gestreift von Gelb und
Schwarz



Bezirk
Altoggenburg

Blasonierung
In Blau eine silberne Dogge mit rotem Stachel-
halsband



Bezirk
Untertoggenburg

Blasonierung
In Silber eine schwarze Dogge mit rotem Stachel-
halsband

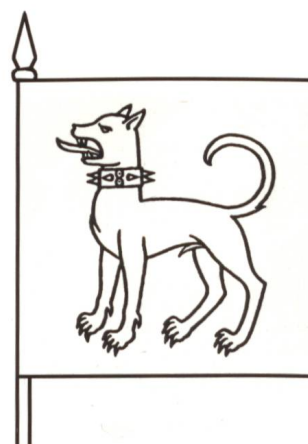


Flaggenfarben
Senkrecht gestreift von Blau und
Weiss



Bezirk
Wil

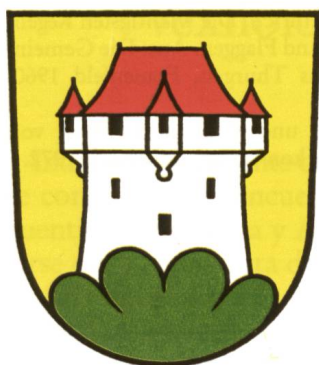
Blasonierung
In Gold ein aufrechter schwarzer Bär mit roter
Zunge



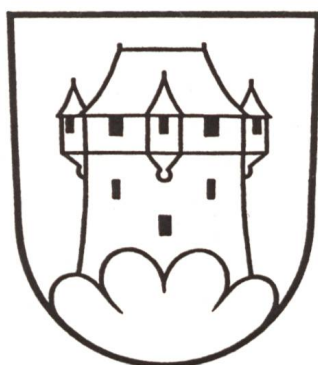
Flaggenfarben
Senkrecht gestreift von Weiss
und Schwarz



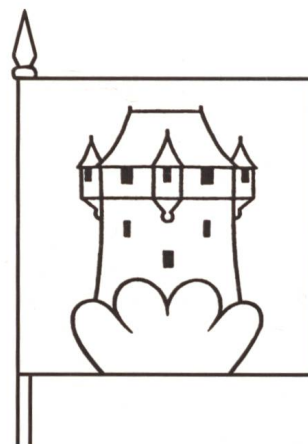
Flaggenfarben
Geteilt durch roten Streifen von
Gelb und Schwarz



Bezirk
Gossau



Blasonierung
In Gold auf grünem Vierberg eine silberne Burg
mit drei sichtbaren Erkern und rotem Satteldach



Flaggenfarben
Vier senkrechte Streifen (Gelb/
Rot/Weiss/Grün) gleicher Breite

Anmerkungen

¹ Lehrmittelverlag des Kantons Aargau, Die Gemeindewappen des Kantons Aargau mit Wappenbeschreibungen und Angaben über erste schriftliche Erwähnung des Ortes, mundartliche Namengebung und alte Bürgergeschlechter. Aarau 1978.

² Staatlicher Lehrmittelverlag Bern, Wappenbuch des Kantons Bern. Das Berner Staatswappen sowie die Wappen der Amtsbezirke und Gemeinden. 150 Jahre bernische Verfassung von 1831. Bern 1981.

³ Wappenkommission des Kantons Graubünden, Wappenbuch des Kantons Graubünden, im Auftrag des Grossen Rates und der Regierung zum 150. Gedenkjahr des Beitritts Graubündens zur Schweizerischen Eidgenossenschaft. Erweiterte Neu-Edition der Erstauflage 1953 unter Berücksichtigung der Geschichte des Kantonswappens, herausgegeben durch die Staatskanzlei Graubünden. Chur 1982.

⁴ Die Wappen des Kantons Wallis und seiner dreizehn Bezirke aus: Die Walliser Gemeinden und ihre Wappen. Châtel-sur-Moudon 1985.

⁵ Wappen für St. Galler Bezirke? Rheintalische Volkszeitung vom 23. Juni 1988. Amtliches Publikationsorgan des Rheintals, Altstätten 1988.

⁶ Eigene Wappen für alle St. Galler Bezirke? St. Galler Tagblatt vom 8. Februar 1988. Ein Vernehmlassungsverfahren soll das Bedürfnis nach Bezirkswappen abklären. St. Gallen 1988.

⁷ Bezirkswappen «für den privaten Verbrauch». Kantonale Gemeindewappenkommission liess Bezirkswappen ausarbeiten. Der Toggenburger, die Zeitung für das Thurtal und das Neckertal mit «Amtsanzeiger». Wattwil, 10. Juli 1988.

⁸ Thürer Georg, St. Galler Geschichte, Bd. II,

1. Halbband, St. Gallen 1972, 36–49, 113–121, 135–142.

⁹ Ehrenzeller Ernst, 150 Jahre sanktgallische Bezirkseinteilung. Zur Erinnerung an die Regenerationsverfassung von 1831. SA aus Rorschacher Neujaarsblatt 1981, 63–70.

¹⁰ St. Gallisches Kantons-Blatt für das Jahr 1803, 46–56, 293–296.

¹¹ Baumgartner Jakob, Ergebnisse auf dem Felde der Politik als Beitrag zur heimischen Geschichte. Schaffhausen 1844, 469–493.

¹² Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen, Bd. 5, 1833 und 1834, 34–40.

¹³ Schlaginhausen Karl, Geschichte der Stadtvereini-gung von 1918. Schriftenreihe der Stadtverwaltung St. Gallen, Nr. 34/35, 42–45.

¹⁴ Ehrenzeller Wilhelm: Aus Vergangenheit und Gegenwart St. Gallens. St. Galler Jahresmappe 1932, 8/9.

¹⁵ Keller Hans, Die Wappen der sanktgallischen Landschaften im Grossratssaal in St. Gallen. St. Galler Jahresmappe 1936, 63/64.

¹⁶ Oberholzer Paul, Rote und Schwarze St. Galler, sanktgallische Politik 1855–1861 in den Karikaturen des Jakob Albrecht, VGS 1985, 57.

¹⁷ Hardegger August, Salomon Schlatter und Trau-gott Schiess, die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1922, 202.

¹⁸ Stumpf'sche Chronik. Gemeiner loblicher Eid-gnoschaft Stetten, Landen und Völkern Chronick-würdiger Thaaen beschreybung... Zürich 1548, Fol. 614.

¹⁹ Rorschacher Neujahrsblatt 1938, 28. Jahrgang, 19–22.

²⁰ Rorschacher Neujahrsblatt 1939, 29. Jahrgang, 31–33.

²¹ Die Ausbildung des Bauern im Kanton St. Gallen. Aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Flawil 1932–1982. Festschrift zum Jubiläum im Jahre 1982. Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, 1982, 85–90, 93.

²² Merz Walther und Friedrich Hegi, Die Wappenrolle von Zürich. Zürich 1930, 21.

²³ Sarganserland 1483–1983, Festschrift. Von der Grafschaft zum Kanton St. Gallen. Mels 1982, 45.

²⁴ Merz Walther, a. a. O. (Zürcher Wappenrolle). Zürich 1930, 35.

²⁵ Ziegler Peter, Richtlinien für Wappen, Fahnen und Flaggen. Aus: Die Gemeindewappen des Kantons Zürich, Zürich 1977, 11–13.

²⁶ Ruoff Wilhelm Heinrich, Die wichtigsten Regeln der Heraldik; Fahnen und Flaggen. Aus: Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960, 29/30.

²⁷ Lauda J., Flaggen und Wappen der Welt von A–Z. Bertelsmann Lexikon-Verlag, Gütersloh 1972.

Anschrift des Autors:

Dr. Ernst W. Alther
Torstrasse 20
CH-9000 St. Gallen

Anschrift des Zeichners:

Fritz Brunner
Hanfrosee 7
CH-8055 Zürich